

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Wesentliche Änderung der Biogasanlage der iES Verwaltungs-GmbH am Standort  
Großenhain, Zum Fliegerhorst 12 und 14  
Gz.: 44-8431/2496  
vom 13. Januar 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die iES Verwaltungs-GmbH, Plöcking 7b, 85298 Scheyern beantragte mit Datum vom 10. Mai 2021 die Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage am Standort Großenhain, Zum Fliegerhorst 12 und 14.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Anstatt der mit der Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 19. August 2020 genehmigten Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage an der Teilanlage BGA 1 soll nunmehr eine Schüttgut- und Heutrocknung errichtet und betrieben werden.

Für die Heuballentrocknung soll eine Ballentrocknungsanlage vom Typ EDMU 24/2 der Firma ClimAir aufgestellt werden. Die Anlage soll pro Jahr von Mai bis Oktober für ca. 150 Tage in Betrieb sein und täglich 24 Heuballen durch Einblasen von warmer Luft bis zur Lagerfähigkeit trocknen. Dabei soll am Standort keine Lagerung der Heuballen erfolgen, sondern bei jeder Lieferung der direkte Austausch von zu trocknenden mit bereits getrockneten Heuballen realisiert werden.

Weiterhin soll in Rollcontainern die Trocknung von Schüttgütern wie Holzhackschnitzel (naturbelassen) und Maiskorn erfolgen. Die Rollcontainer verfügen über einen Luftanschluss, über den warme Luft in das Trockengut gedrückt wird. Das Trockengut wird in den mit Vlies abgedeckten Containern angeliefert und abgeholt.

Für die Erwärmung der Trocknungsluft wird die Abwärme der Biogasanlage (Teilanlage BGA 1) genutzt.

Die wesentliche Änderung der Biogasanlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Ziffern 8.6.3.2(V), 1.2.2.2 (V) und 7.25.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Die Biogasanlage ist den Nummern 8.4.2.1 Spalte 2 und 1.2.2.2 Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Durch die Anlagenänderung entstehen keine relevanten zusätzlichen Luftschadstoffe. Einsatzstoffe und Betriebsverhalten der Biogasanlage selbst (einschließlich BHKW) sind von der Maßnahme nicht betroffen. Auch nach der Anlagenerweiterung werden alle erforderlichen Grenzwerte sicher eingehalten. Bei regulärem Anlagenbetrieb ist nicht mit relevant höheren Geruchsbelastungen gegenüber der bisherigen Genehmigungssituation zu rechnen.
- Bei Betrieb der geänderten Anlage sind aus lärmschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.
- Die geplante Änderungsmaßnahme findet ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück mit einer geringen Inanspruchnahme von Flächen/Flächenversiegelung statt.
- Beim Betrieb der geänderten Anlage fallen keine neuen oder anderen Abfälle gegenüber der bisherigen Betriebssituation an.
- Das Vorhaben ist mit keiner Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs nach § 2 Störfallverordnung (weiterhin untere Klasse) und mit keiner erheblichen Gefahrenerhöhung verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 13. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter